

# GR\_GERICHTE PKG 2005 21 vom 5. Mai 2004

GR Gerichte, 2004-05-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_PKG\\_2005\\_21](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2005_21)

FR: GR\_GERICHTE PKG 2005 21 du 5 mai 2004

IT: GR\_GERICHTE PKG 2005 21 del 5 maggio 2004

## Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

## Erwägungen

### E. 21

PKG 2005 136 beispielsweise bei einem gefährlichen Hindernis am Fusse häufig befahrener Steilhänge, wo auch ein bei langsamer Fahrt Stürzender infolge der Hangneigung auf harter Fahrfläche eine beträchtliche Rutschgeschwindigkeit erreichen kann. Wie bereits weiter oben festgestellt wurde (vgl. Erw. 2. a und b) und auch der Experte zutreffend ausführt, befand sich der Fernsehturm jedoch in einem offensichtlich eher mässig geneigten, offenen Gelände und war von weitem einsehbar. Die Skipiste war weder eisig noch aus andern Gründen schwierig zu meistern und bot den Benutzern genügend Raum, um das Hindernis sicher zu umfahren. Eine aussergewöhnliche Gefahrenstelle, welche die Absicherung mittels B-Netz und Matte erfordert hätte, lag hier somit nicht vor. Zwar trifft es zu, dass unmittelbar nach dem Unfall tatsächlich nebst dem B-Netz zusätzlich eine Matte am Fernsehturm angebracht worden ist. Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass das Hindernis ohne eine solche Sicherheitsmassnahme nicht wirksam gesichert gewesen wäre. Entscheidend für die Frage nach dem Vorliegen einer Sorgfaltspflichtverletzung ist die Situation zum Unfallzeitpunkt. Diesbezüglich steht aber gestützt auf die dargelegten Ausführungen des Experten fest, dass die Anforderungen mit dem aufgestellten B-Netz erfüllt waren und es keiner zusätzlichen Polsterung mit einer Matte bedurfte. Ebenso wenig war eine Sicherung mit mehr als einem B-Netz angebracht. Laut Gutachter werden nämlich zwei B-Zäune erst ab höheren Geschwindigkeiten verwendet, wie sie etwa im Riesenslalom gefahren werden, mit denen jedoch – wie weiter unten näher darzulegen ist (vgl. Erw. 3. c) – vorliegend nicht gerechnet werden musste. Die Behauptung der Beschwerdeführer, wonach W. davon ausgegangen sei, dass der Fernsehturm so gesichert blieb, wie er für die Weltcuprennen gesichert war, das heisst also mit drei B-Netzen und einer zusätzlichen Matte, erweist sich schliesslich als aktenwidrig. Eine solche Aussage lässt sich keinem Einvernahmeprotokoll entnehmen. W. führte lediglich aus, er habe dem OK Weltcup gesagt, sie könnten die Podeste stehen lassen, mit der Auflage, dass diese abgesichert würden. Gefordert wurde also lediglich eine genügende Absicherung, welche nach dem oben Gesagten mit der konkret getroffenen Sicherungsmassnahme (B-Netz) auch gegeben war. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer mussten folglich seitens der Verantwortlichen neben dem B-Netz keine weiteren Vorkehrungen zur Sicherung des Fernsehturms angebracht werden. c) Es ist zwar zutreffend, dass heute angesichts der technisch hochmodernen Ausrüstungen und der gut präparierten Pisten auch im Breiten- skisport zum Teil hohe Tempi gefahren werden,

welche über die gemäss Gutachter auf der Skipiste zu erwartenden mässigen Geschwindigkeiten von

### **E. 25**

30 km/h hinausgeht, bei der Annäherung eines Pistenbenutzers an den sichtbaren Fernsehturm unter den gegebenen Geländebedingungen nicht zu erwarten. Der Einwand der Beschwerdeführer, die Verantwortlichen hätten die Sicherheitsmassnahmen angesichts der auf der Skipiste zu erwartenden Geschwindigkeiten an höhere Aufprallgeschwindigkeiten anpassen müssen, erweist sich damit ebenfalls als unzutreffend.

d) Zusammenfassend steht demzufolge fest, dass die Absicherung des Fernsehturms mit dem aufgestellten B-Netz zweckmässig und genügend war. Damit wird aber gleichzeitig deutlich, dass der Unfall, wie auch der Gutachter bestätigt, nicht auf mangelhafte Schutzvorkehrungen zurückzuführen ist. Die Ursache für die Unfallfolgen ist laut Ausführungen des Experten vielmehr darin zu suchen, dass das Fahrtempo des jungen Skifahrers zum Zeitpunkt des Sturzes und des Auftreffens auf dem Netz mit ziemlicher Sicherheit über eine zu erwartende mässige Geschwindigkeit hinausgegangen ist. E. führt zwar aus, dass genaue Angaben über die Fahrstrecke für die annäherungsweise Ermittlung der Geschwindigkeiten zum Zeitpunkt des Sturzes beziehungsweise in der Phase des Auftreffens auf das Netz fehlen würden. Der Umstand, dass der beim Sturz verlorengegangene Ski unterhalb der Kuppe liegen geblieben und somit von einer beträchtlichen Rutschstrecke auszugehen sei sowie die Sturzlänge von 7 – 8 Metern nach dem Überwinden des B-Zaunes liessen jedoch erfahrungsgemäss in einem derartigen Gelände darauf schliessen, dass das Fahrtempo zum Zeitpunkt des Sturzes mit ziemlicher Sicherheit merklich über eine zu erwartende mässige Geschwindigkeit hinausgegangen sein müsse. Inwiefern diese Ausführungen widersprüchlich sein sollen, ist entgegen dem Einwand der Beschwerdeführer nicht ersichtlich. Die gutachterlichen Schlussfolgerungen betreffend das Fahrtempo des Verunfallten erscheinen vielmehr plausibel, vermag sich doch der Experte in Bezug auf die Endlage des verlorenen Skis und die erwähnte Sturzlänge auf die Angaben im Polizeirapport und die Unfallskizzen zu stützen. Ob +C. X. tatsächlich mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren ist oder nicht, kann jedoch letztlich offen bleiben. Steht nämlich nach dem oben Gesagten fest, dass die vorliegend getroffene Absicherung mittels B-Netz angesichts der Tempi, mit welchen in diesem Bereich gerechnet werden musste, zweckmässig und genügend war, so ist den Verantwortlichen unabhängig davon, wie schnell der junge Schneesportler gefahren ist, keine für die Unfallfolgen ursächliche Pflichtwidrigkeit zur Last zu legen. Damit vermöchte aber auch ein Gutachten über die Geschwindigkeit von +C. X. zum Zeitpunkt des Sturzes und des Aufpralls, unabhängig vom ermittelten Ergebnis, das vorliegende Beweisresultat nicht gegenteilig zu beeinflussen. Dasselbe gilt für die von den Beschwerdeführern ebenfalls beantragte Ein-

PKG 2005 21 139 holung einer Expertise über die auf Skipisten gefahrenen Geschwindigkeiten und die entsprechenden Anforderungen an die Sicherung mobiler Fernsehtürme. Denn bei der Frage nach genügender Absicherung eines bestimmten Hindernisses sind nicht die heute allgemein auf der Skipiste gefahrenen Geschwindigkeiten massgeblich, sondern das angesichts der konkreten Geländebedingungen vom verantwortungsbewussten Pistenbenutzer zu erwartende Fahrtempo. Diesbezüglich gelangt die Beschwerdekammer aber unter anderem gestützt auf die Ausführungen des Experten E. zum Schluss (vgl. oben Erw.3.c), dass die getroffenen Sicherheitsmassnahmen adäquat und genügend waren. Dabei

ist der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass an der Eignung des erwähnten Experten als Sicherheits- spezialist für die vorliegend zur Diskussion stehenden Fragen angesichts des auf seiner sportlichen und beruflichen Laufbahn gründenden Fachwissens und der langjährigen Sachverständigentätigkeit, entgegen der Beanstan- dung der Beschwerdeführer, in keiner Weise zu zweifeln ist. Auf das Fahr- tempo von +C. X. und die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Ein- wände der Beschwerdeführer ist somit nicht weiter einzugehen. Nachdem die vorgenommene Sicherung fachgerecht und genügend war, kann schliess- lich auch auf weitere Ausführungen zu den von den Beschwerdeführern gel- tend gemachten Unklarheiten betreffend die Frage nach den Verantwortli- chen (Organe des Vereins D., und/oder Verantwortliche der Bergbahnen F.) verzichtet werden. 4. Liegen nach dem Gesagten somit keine Anhaltspunkte für eine strafrechtlich relevante Unterlassung in Bezug auf die Sicherung des Fern- sehturms vor und sind keine konkret zu erhebenden Beweismittel erkenn- bar, die dieses Beweisergebnis im gegenteiligen Sinne beeinflussen könnten, so hat die Staatsanwaltschaft Graubünden das Strafverfahren betreffend F.: Tödlicher Skiunfall zum Nachteil von +C. X. zu Recht eingestellt. Die Beschwerde von A. X. und B. X. erweist sich demnach als unbegründet und ist abzuweisen. BK 04 32 Entscheid vom 15. September 2004 Das Bundesgericht wies die gegen diesen Entscheid erhobene staatsrecht- liche Beschwerde und Nichtigkeitsbeschwerde mit Urteil vom 3. Juli 2005 (6P.31/2005 und 6S.107/2005) ab.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.